

Haus- und Badeordnung zur Nutzung der Schwimmhallen und Saunen der SWE Bäder GmbH

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Schwimmhallen der SWE Bäder GmbH. Hierzu gehören die **Roland Matthes Schwimmhalle** und die **Schwimmhalle Johannesplatz**.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen der Bäder sind für alle Gäste, die die oben genannten Einrichtungen benutzen, verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) zu einer der oben genannten Einrichtungen erkennt jeder Gast die Regelungen der Haus- und Badeordnung an.
- 1.3. Den Aufforderungen des Personals der SWE Bäder GmbH ist Folge zu leisten.
- 1.4. Das Personal der SWE Bäder GmbH und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsbedingungen sind sie berechtigt, den Nutzer der Einrichtung zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen.
- 1.5. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 4 werden eingehalten. Eine Speicherung der Daten erfolgt nicht.
- 1.6. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können spezielle Regelungen getroffen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 1.7. Im Zusammenhang mit pandemischen Ereignissen geforderte und aufgestellte Schutz- und Hygienekonzepte sind Ergänzung zur Haus- und Badeordnung. Diese werden im erforderlichen Fall zum Bestandteil der Haus- und Badeordnung und sind in der jeweils gültigen Fassung in den Objekten der SWE Bäder GmbH einzuhalten.

2. Öffnungszeiten und Preise

- 2.1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste der jeweiligen Einrichtung werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 2.2. Einlassschluss ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten. Die Wasserflächen sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen, der Garderoben- und Umkleidebereich sowie die Schwimmhalle sind pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- 2.3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.
- 2.4. Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- 2.5. Im Voraus erworbene Eintrittsberechtigungen, die personenbezogen sind oder für einen befristeten Zeitraum gelten, werden nur erstattet, wenn eine angemessene Nutzung der Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder GmbH ausgeschlossen ist und dies auf einem Verschulden der SWE Bäder GmbH beruht. Dies gilt nicht bei nur vorübergehender Schließung einzelner Bereiche (z. B. Sprungbecken, Rutsche), ohne dass zumutbare Ausweichmöglichkeiten angeboten werden. Die Nutzung anderer Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder GmbH ist, soweit sich die Zutrittsberechtigung auch auf diese erstreckt, immer zumutbar.
- 2.6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 2.7. Wechselgeld ist unverzüglich zu kontrollieren und zu reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

3. Zutritt und Nutzungsbefugnis

- 3.1. Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 3.2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen

- Nutzungsbereich sein. Eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig.
- 3.3. Bei Verlassen des Bades verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende von der SWE Bäder GmbH überlassene Gegenstände
- a) Eintrittskarte (Chip Coin)
 - b) Transponderkarte
 - c) Schrank-/Schließfachschlüssel
- so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 3.4. Für Kinder unter 10 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson über 14 Jahren erforderlich, die die Einsichtsfähigkeit besitzt, die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch das Kind zu beachten. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen betreffend) sind möglich.
- 3.5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Einrichtungen der SWE Bäder GmbH nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Vor der Benutzung von Badeeinrichtungen ist das zuständige Aufsichtspersonal durch die Begleitperson zu informieren.
- 3.6. Das Mitführen von Hieb- und Stichwaffen ist verboten.
- 3.7. Der Zutritt zu den Einrichtungen der SWE Bäder GmbH ist Personen untersagt, die
- a) unter dem Einfluss berauschender Mittel, insbesondere von Alkohol oder Drogen stehen,
 - b) an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden oder sich ablösenden Hautveränderungen leiden, (im Zweifelsfall kann Vorlage ärztlicher Bescheinigung gefordert werden)
 - c) einem Hausverbot seitens der SWE Bäder GmbH unterliegen,
 - d) die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bzw. anderer Gäste in erheblichem Maße gefährden,
 - e) Tiere mit sich führen.
- Ausgenommen von Regelung unter Ziffer 3.7.e) sind die Büroräume innerhalb der Verwaltung in den Schwimmhallen.
- 4. Gesundheits- und Hygieneschutz**
- 4.1. Zur Einhaltung der Hygienevorgaben und Sicherung der Wasserqualität ist bei der Nutzung des Bade- und Schwimbereiches ausschließlich handelsübliche Badebekleidung erlaubt, wie Badehose, Badeanzug, Bikini, Burkini, Badeshorts. Die Badebekleidung muss aus leichten, nicht saugenden Materialien bestehen. Rutschhemmende Badeschuhe werden empfohlen. Im gesamten Schwimmhallen-, Sauna- und Duschbereich sind Straßenschuhe untersagt.
- 4.2. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.
- 4.3. Aus hygienischen Gründen ist das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben oder Ähnliches im gesamten Schwimmhallen-, Sauna-, Umkleide- und Duschbereich untersagt.
- 5. Sicherheit und Ordnung**
- 5.1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- 5.2. Die Hinweis- und Warningschilder sind zu beachten.
- 5.3. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei Gewitter, haben alle Gäste den durch das Aufsichtspersonal geforderten Badebereich zu verlassen.
- 5.4. Sind einzelne Bahnen einer besonderen Nutzung zugewiesen, sind diese entsprechend zu nutzen.
- 5.5. Die jeweilige Schwimmhalle darf nur für die Sportarten genutzt werden, für die die Schwimmbecken zugelassen sind. Diese Sportarten sind Schwimmen, Tauchen und Wasserball.
- 5.6. Nehmen Sie auf andere Nutzergruppen und Gäste Rücksicht. Unterlassen Sie gefährliche Handlungen, insbesondere das Einspringen ohne ausreichenden Sicherheitsabstand, das seitliche Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Nutzer.
- 5.7. Übungen mit erhöhten Gefahren (wie Startsprünge, Tauchen) dürfen nur erfolgen, wenn die Nutzer das methodische Vorgehen beherrschen. Kopf- und Startsprünge in Becken unter 1,35m Wassertiefe sind verboten. Die Wasserfläche im Sprungbereich muss frei sein.

- 5.8. Das Benutzen von Schwimmflossen, Handbrettern/ Paddles und anderen Schwimmsportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr und in Abstimmung mit dem Aufsichtspersonal.
- 5.9. Rutschenanlagen, soweit vorhanden, werden auf eigene Gefahr benutzt. Nach dem Rutschen ist der Eintauchbereich sofort zu räumen. Das Rutschen auf Großrutschenanlagen (Roland Matthes Schwimmhalle) ist Nichtschwimmern nur unter Aufsicht bzw. mit geeigneten Schwimmhilfen erlaubt.
- 5.10. Behälter aus Glas, Keramik oder Porzellan dürfen nicht in die Schwimmstätte gebracht werden. Die Mitnahme von Glas aus dem Bistoverkauf in die Liege und Beckenbereiche ist untersagt
- 5.11. Die SWE Bäder GmbH behält sich vor, stichprobenartig durch speziell geschultes Sicherheitspersonal Taschenkontrollen durchzuführen.
- 5.12. Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Badegästen sind ohne deren Einwilligung verboten.

6. Haftung und Aufsichtspflichten

- 6.1. Die Gäste benutzen die Einrichtungen des Bäderbetriebs auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen der SWE Bäder GmbH, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 6.2. Insbesondere obliegt die originäre Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre deren Eltern oder Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen. Deren gesetzliche Aufsichts- und Fürsorgepflicht besteht uneingeschränkt neben der Wasseraufsichtspflicht des Betreibers.
- 6.3. Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.4. Die Haftung der SWE Bäder GmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die gilt ebenso wenig bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Hier ist die Haftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6.5. Bei Verlust der von der SWE Bäder GmbH überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a) Transponderkarte 10,00 Euro
 - b) Chipcoin/Zutrittsarmband 10,00 Euro
 - c) Schrank-/Schließfachschlüssel 20,00 Euro

- b) Chipcoin/Zutrittsarmband 10,00 Euro
- c) Schrank-/Schließfachschlüssel 20,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

7. Verhaltensregeln

- 7.1. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen und Unterschriftenlisten ist untersagt.
- 7.2. Die Einrichtungen einschließlich der Leihartikel der SWE Bäder GmbH sind pfleglich zu behandeln. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 7.3. Bei Bedarf ist das Personal angehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
- 7.4. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in Gastronomiebereichen untersagt und im Übrigen nur in ausgewiesenen Bereichen zulässig.
- 7.5. Rauchen ist nur im Freigelände außerhalb der Beckenbereiche, Spiel- und Sportanlagen sowie der Sanitär- und Umkleidebereiche erlaubt.
- 7.6. Der Gebrauch von Drogen einschließlich Cannabis im Badgelände ist untersagt.
- 7.7. Zum Entsorgen von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
- 7.8. Werbung innerhalb der Bäder sowie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten oder Auslage von Flyern ist nur mit vorheriger Einwilligung der SWE Bäder GmbH zulässig.
- 7.9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 7.10. Das Betreten von abgesperrten Rasenteilen, von Beeten und Anpflanzungen ist nicht erlaubt.
- 7.11. Der Zutritt zu Personal- und Diensträumen sowie den technischen Räumen ist den Nutzern nicht gestattet.

8. Schränke und Schließfächer

Garderobenschränke und Aufbewahrungsfächer stehen dem Nutzer nur während der Nutzungszeit zur Verfügung. Schränke und Aufbewahrungsfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als

Fundsache behandelt. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.

9. Parken, Abstellen von Fahrrädern

- 9.1. Für die Parkplätze, die die SWE Bäder GmbH den Nutzern zur Verfügung stellt, gilt die StVO in entsprechender Anwendung.
- 9.2. Fahrräder, E-Scooter und ähnliche Fortbewegungsmittel sind ausschließlich an dafür vorgesehenen Ständern vor den Schwimmhallen abzustellen. Das Abstellen innerhalb der Schwimmhallen ist nicht gestattet.
- 9.3. Eine Überwachung der Abstellmöglichkeiten vor den Schwimmhallen erfolgt durch die SWE Bäder GmbH nicht. Fahrräder, die länger als drei Tage abgestellt sind, werden als Fundsache behandelt und dürfen entfernt werden. Sofern ein Eigentümer ermittelt werden kann, sind die angefallenen Kosten durch diesen zu tragen.

10. Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung von Sauna-Einrichtungen der SWE Bäder GmbH

- 10.1. Der Saunabereich darf nicht von Personen genutzt werden, die an Gesundheitsbeeinträchtigungen leiden, welche durch saunatypischen Wärmeeinfluss wesentlich verstärkt werden. Verstöße gegen diese Vorschrift berechtigen die SWE Bäder zum Ausspruch eines dauerhaften Hausverbotes.
- 10.2. Kinder bis zu dem 3. Lebensjahr (Kleinstkinder) dürfen Saunaanlagen nur zu Sondernutzungszeiten benutzen. Die Aufsichtspersonen sind über die besonderen Gefahren für das Kleinstkind aufzuklären. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zum Saunabereich ausschließlich in Begleitung einer Person über 18 Jahren gestattet. Jungen bis zum Alter von einschließlich 6 Jahren dürfen in entsprechender Begleitung die Damensauna besuchen, für Jungen ab 7 Jahren ist dies nicht gestattet.
- 10.3. Zur gefahrlosen Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen-Sauna-Bundes e.V. zu beachten. Diese hängen im Saunabereich gut erkennbar aus und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- 10.4. Der Saunabereich, insbesondere die Schwitzräume, sind textilfrei zu nutzen. Das Bekleiden mit Umhängen, Saunakilts etc. ist in den Schwitzräumen gestattet, ebenso die Benutzung von Bademänteln, Handtüchern außerhalb der Schwitzräume. Bei der Nutzung des Gastronomiebereichs und beim Übergang von der Innensauna zur Außensauna in der

Roland Matthes Schwimmhalle sind Badekleidung, Bademantel oder hinreichend große Badetücher zu benutzen.

- 10.5. Aus Sicherheitsgründen sind Badeschuhe bei Nutzung der Schwitzräume vor diesen so abzustellen, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Gäste ausgeschlossen ist.
- 10.6. Holzteile dürfen nicht mit Schweiß verunreinigt werden. Die Benutzung von Holzbänken ist nur gestattet, sofern durch Unterlagen sichergestellt ist, dass kein Schweiß mit Holzteilen in Berührung kommt.
- 10.7. Bei Sitz- und Liegegelegenheiten aus Keramik oder Kunststoff in Schwitzräumen sind diese vor Nutzung mit vorhandenen Wasserschläuchen zu reinigen.
- 10.8. Vor der Benutzung des Saunabereiches und jeweils vor Nutzung des Tauchbeckens muss eine Körperreinigung im textilfreien Zustand vorgenommen werden.
- 10.9. Die Benutzung von Bürsten, Lappen, Schabern, Kratzern und ähnlichen saunatypischen Geräten ist außerhalb des Duschbereichs nicht gestattet.
- 10.10. Für die Ablage und das Aufhängen von Gegenständen sind ausschließlich die vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen. Andere, dafür nicht vorgesehene Einbauten wie Heizgeräte, Messfühler, Beleuchtungskörper dürfen zur Ablage oder zum Aufhängen von Gegenständen nicht benutzt werden. Das Trocknen von Handtüchern, Bademäntel etc. in Schwitzräumen oder auf anderen Heizgeräten ist untersagt.
- 10.11. Im gesamten Saunabereich müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Laute Gespräche sind zu unterlassen. In Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- 10.12. Das Benutzen von Foto- oder Filmaufnahmegeräten, Laptops und Handys ist im Saunabereich inklusive des Umkleibereichs **verboten**.
- 10.13. Die Benutzung von Ruheliegen ist nur gestattet, sofern durch Unterlagen sichergestellt ist, dass kein Körperteil mit diesen in Berührung kommt.
- 10.14. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal der SWE Bäder durchgeführt.
- 10.15. Das dauerhafte besetzen der Liegen in den Ruhe- und Aufenthaltsräumen ist nicht gestattet. Das Personal ist befugt diese freizuräumen, sollte eine Blockierung der Liegen stattfinden.

11. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung zur Nutzung der Schwimmhallen der SWE Bäder GmbH tritt am **01.05.2026** in Kraft. Die frühere Haus- und Badeordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

SWE Bäder GmbH

gez. Dirk Hesse
Geschäftsführer